



Orth Kluth Newsletter

EU-Sanktionen gegen Russland

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs der russischen Föderation auf das Staatsgebiet der Ukraine haben die Europäische Union und ihre internationalen Partner erhebliche Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Russland erlassen.

Die daraus resultierende wirtschaftliche Situation führt bei vielen Unternehmen zu Unsicherheiten und stellt sie vor die Herausforderung, ihre wirtschaftlichen Geschäftsaktivitäten kurzfristig sanktionskonform zu gestalten.

Wir stellen die beschlossenen Sanktionen der EU in diesem Beitrag im Überblick dar und schlagen darüber hinaus konkrete Erstmaßnahmen für Unternehmen vor, die kurzfristig in Betracht gezogen werden sollten.

Welche Sanktionen sind bereits beschlossen?

Die Europäische Union hat am 23.2.2022 das erste Sanktionspaket gegen Russland erlassen und am 25.2.2022 das zweite noch weiterreichendere Sanktionspaket. Die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Sanktionen sind [hier](#) abrufbar.

Es ergeben sich insbesondere folgende Beschränkungen (die auch unterstützende Handlungen sowie Umgehungsversuche erfassen):

Erstes EU-Sanktionspaket

Das erste Sanktionspaket vom 23.2.2022 enthält neben Beschränkungen des Handels mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten insbesondere folgende Maßnahmen:

Personenbezogene Sanktionen

Die EU sanktioniert u.a. bestimmte Mitglieder der Staatsduma, Regierungsmitglieder und Unternehmen. Die aufgeführten Personen/Unternehmen unterliegen einem Einfriergebot (sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen des Personenkreises werden eingefroren) und einem Bereitstellungsverbot (den Personen dürfen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden – d.h. auch von diesen Personen kontrollierte Unternehmen sind vom Bereitstellungsverbot erfasst).

Territoriale Sanktionen

Die EU sanktioniert die ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und verbietet jegliche Einfuhr in die EU von Waren mit Ursprung in diesen Gebieten und die Bereitstellung von Finanzmitteln,

Versicherungen etc. in diesem Zusammenhang. Außerdem wird der Handel aus der EU in diese Gebiete von in einer umfangreichen Anlage aufgeführten Gütern und Technologien untersagt. Betroffen davon sind insbesondere Güter und Technologien, die für die Verwendung in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie und Gewinnung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen geeignet sind. Untersagt sind weiter bestimmte Dienstleistungen, wie die Erbringung technischer Hilfe oder Vermittlungs-, Bau- oder Ingenieursleistungen. Ferner wird der Erwerb von Beteiligungen an Immobilien, Unternehmen sowie bestimmte Investitionen in diesen Gebieten verboten.

Zweites EU-Sanktionspaket

Neben einer Erweiterung der personenbezogenen Sanktionen (welche nunmehr insbesondere auch den russischen Präsidenten Putin erfassen) sind insbesondere folgende Maßnahmen hinzugetreten:

Handel mit Dual-Use-Gütern

Der Handel mit gelisteten Dual-Use-Gütern mit Russland sowie darauf bezogener Dienstleistungen (insbesondere technischer Hilfe) wird stärker eingeschränkt.

Handel mit weiteren Gütern

Ferner wird der Handel mit Russland eingeschränkt für näher bezeichnete Güter aus bestimmten Bereichen, wie: Elektronik, Computer, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren/Laser, Navigation/Luftfahrtelektronik, Luft- und Raumfahrt oder dem Bereich der Ölraffination.

Weitere Sanktionen

Als weitere Sanktion wurde insbesondere beschlossen, einige russische Banken aus dem internationalen Zahlungsdienstleistungssystem SWIFT auszuschließen.

Ferner: Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank sind eingeschränkt. Weiterhin ist die Entgegennahme von Einlagen von russischen Staatsangehörigen, juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut EUR 100.000 übersteigt, verboten.

Handlungsempfehlung: Was ist aktuell zu tun?

Verantwortlichkeit klären und zentrale Ansprechpartner benennen

Es empfiehlt sich, die Verantwortungen im Unternehmen zu bündeln und zentral einen abteilungsübergreifenden Compliance-Ansprechpartner bzw. ein Team zu benennen, der/das die Sanktionsentwicklungen verfolgt und prüft, ob die eigene Geschäftstätigkeit den Sanktionen unterfallen kann. Die Mitarbeiter werden idealerweise bereichsübergreifend aus den Abteilungen Recht & Compliance, Exportkontrolle, Einkauf, Vertrieb, Vertragsmanagement und/oder Buchhaltung zusammenarbeiten.

Sanktionsverordnungstexte umfassend prüfen

Eine konkrete Analyse der Sanktionsverordnungen ist essenziell. Dazu sollten alle erlassenen Maßnahmen gelesen und geprüft werden. Dabei lassen sich neben den

offensichtlichen Konsequenzen insbesondere indirekte Auswirkungen der Sanktionen auf die Geschäftstätigkeit erkennen. Jedes Unternehmen muss hier für sich im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit Prozesse definieren, wie Risiken zu vermeiden sind.

Screening von Geschäftspartnern

Unternehmen mit Aktivitäten oder Bezügen zu Russland oder der Ukraine sollten prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen einleiten, wenn sich unter Geschäftspartnern sanktionierte Personen bzw. von solchen Personen kontrollierte oder geführte Unternehmen befinden. Die Überprüfung sollte mittels IT-Maßnahmen erfolgen. Insofern gibt es zahlreiche IT-Anbieter am Markt, die Screening-Softwarelösungen für Unternehmen anbieten.

Aussetzen von Geschäftsaktivitäten wie Vertragsabschlüsse oder Ausführen bei Zweifeln

Sie sollten prüfen, ob Produkte/Dienstleistungen den Handelsbeschränkungen unterliegen und bei Zweifeln oder Unsicherheiten Vertragsabschlüsse, Ausführen, Zahlungen etc. vorerst aussetzen. Unternehmen sollten sich von Vertragspartnern nicht drängen lassen, da sowohl Unternehmen als auch handelnde Personen der Geschäftsführung oder der internen Exportkontrolle bei Verstößen teils empfindlichen Strafen ausgesetzt sein können. Da bereits der Abschluss eines Vertrages verboten sein kann, ist es hilfreich, für Vertragsangebote und -abschlüsse einen Freigabeprozess im Unternehmen zu etablieren, der die Genehmigung von Aktivitäten der oben erwähnten zentralen Abteilung voraussetzt.

Bestehende und zukünftige Sanktionsklauseln in Verträgen

Falls sich Unternehmen bereits mit Sanktionsklauseln in ihren Verträgen geschützt haben, sollten sich diese jetzt darauf berufen, um sich z.B. von vertraglichen Verbindungen zu lösen. In dem Fall, dass das Unternehmen keine Sanktionsklauseln verwendet hat, kann es bei Geschäftspartnern zu Forderungen mit Schadenersatzansprüchen kommen. Hier wird genau zu prüfen sein, welche Risiken tatsächlich bestehen und ob das Unternehmen sich ggf. auf vertraglich bestehende Force Majeure (höhere Gewalt) Klauseln berufen kann.

Gerade auch im Hinblick auf zukünftige Sanktionen sollten Verträge mit Ukraine- und Russlandbezug mit Sanktionsklauseln versehen werden.

Force Majeure bei eingeschränkter Lieferfähigkeit

Unabhängig von der Frage der Auswirkung der aktuellen Sanktionen können bestehende Lieferbeziehungen auch rein faktisch durch die derzeitige Situation beeinträchtigt werden, weil etwa Vorlieferanten aktuell nicht liefern können oder Transportwege unterbrochen sind. In diesem Fall sollten die Unternehmen prüfen, ob sie sich gegenüber ihren Kunden auf entsprechende Force-Majeure-Klauseln berufen können oder sie aufgrund des anwendbaren Rechts von ihrer Lieferpflicht (vorübergehend) befreit sind.

Ihre Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragestellungen zu den EU-Sanktionen gegen Russland wenden Sie sich gern an unser Team aus erfahrenen Criminal Compliance und Commercial Experten. Wir werden fortlaufend den Erlass weiterer Sanktionen und deren Auswirkungen für unsere Mandanten analysieren.



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orthkluth.com



Volker Herrmann LL.M.
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-0
volker.herrmann@orthkluth.com



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-428
markus.berndt@orthkluth.com



Dr. Frank Wältermann
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-280
frank.waeltermann@orthkluth.com